

Rechtsdienst
Ringstrasse 10
7001 Chur
Tel. +41 81 257 23 46
www.kiga.gr.ch

BEWILLIGUNGSGESUCH

Als

Kreditgeber / in

Kreditvermittler / in

Gemäss Art. 39 Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001, Art. 4 – 8a Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002 (Stand 1. März 2006) sowie Art. 2 – 5 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (VVzKKG) vom 1. April 2006.

1. Firma und Adresse

Firma/Adresse:

Sitz:

Telefon: Fax:

Email: Internet:

2. Weitere Geschäftsstellen (PLZ, Ort, Strasse, Nr., Telefon)

**3. Für die Kreditgewährung oder Kreditvermittlung
verantwortliche Personen**
(für jede verantwortliche Person ist ein Blatt auszufüllen)

Angaben zum Bewilligungsgesuch gemäss Art. 8a VKKG

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität/Heimatort:

(bei Ausländern und Ausländerinnen auch Art der Aufenthaltsbewilligung)

Besuchte Schulen / Beruflicher Werdegang **(von / bis)**

Besuchte Schulen

Berufliche Ausbildung gemäss Art. 6 VKKG: (Kopien von Abschluss- und Fähigkeitsausweisen
beilegen)

Bisherige berufliche Tätigkeit: (Arbeitgeber / Funktion, bitte Nachweis beilegen)

4. Beilagen:

- Handelsregisterauszug (Art. 52 i.V.m. Art. 53 Handelsregisterverordnung (HregV))
- Auszug aus dem Betreibungsregister hinsichtlich der letzten 2 Jahre vor Gesuchstellung (bei Sitzwechsel innerhalb des genannten Zeitraums sind auch die Auszüge des früheren Sitzes beizubringen)

Für jede unter Punkt 3 aufgeführte Person (Art. 4 VKKG):

- Identitätskarte oder Reisepass in Kopie (bzw. Ausländerausweis oder fremdenpolizeiliche Bewilligung)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister *
- Auszug aus dem Betreibungsregister * des Wohnortes über die letzten zwei Jahre, bei wechselndem Wohnsitz pro Gemeinde

* aktuelle Registerauszüge

5. Zusätzliche Beilagen für Kreditgeber (Art. 5 bis Art. 7 VKKG)

- Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Revisionsberichte der letzten zwei Jahre. Erforderliches Eigenkapital mindestens Fr. 250'000 (Art. 5 Abs. 1 VKKG).
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichgestellten Sicherheit im Umfang einer Deckungszusage von Fr. 500'000.-- pro Jahr. Als gleichgestellte Sicherheit gilt: Bürgschaft, Garantieerklärung einer Bank, Sperrkonto bei einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung.
- Nachweis einer kaufmännischen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) oder einer gleichwertigen Ausbildung für jede unter Punkt 3 aufgeführte Person.
- Nachweis über mindestens drei Jahre Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen für jede unter Punkt 3 aufgeführte Person.

6. Zusätzliche Beilagen für Kreditvermittler (Art. 6 bis Art. 7 VKKG)

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichgestellten Sicherheit im Umfang einer Deckungszusage von Fr. 10'000.-- pro Jahr. Als gleichgestellte Sicherheit gilt: Bürgschaft, Garantieerklärung einer Bank, Sperrkonto bei einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung.
- Nachweis über mindestens drei Jahre Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich für jede unter Punkt 3 aufgeführte Person.

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller / in:

Bemerkungen: